

Zeitung berichtet über Tumult vor Gericht

Reporter-Eindruck: „Dreist. Frech. Rotzig. Verlogen. Durch die Bank...“

Ein 27-jähriger Mann muss sich vor Gericht wegen Körperverletzung verantworten. Was er und andere während der Verhandlung aufführen, ist für den berichtenden Redakteur der Online-Ausgabe der örtlichen Zeitung auch nach vielen Jahren als Gerichtsreporter Neuland. Alle Beteiligten – Angeklagter, Opfer, Zeugen – sind laut Artikel Türken oder türkischstämmig. Der Autor bewertet ihr Verhalten als „Dreist. Frech. Rotzig. Verlogen. Durch die Bank. Ob männlich oder weiblich.“ Ihr Auftreten sei ein „Gipfeltreffen der Unverschämtheiten und der Lügenbolde.“ Alle schienen – so der Berichterstatter – „befallen von präseniler Demenz“. Ein Leser der Zeitung ist der Auffassung, dass die Berichterstattung diskriminierend sei. Der Artikel leiste dem Rassismus Vorschub. Die Betroffenen würden in ihrer Menschenwürde und in ihrer Ehre verletzt. Der Autor des Artikels teilt mit, dass sein Beitrag wahrheitsgemäß über den Verlauf des Prozesses und den im Gerichtssaal stattgefundenen Tumult informiere. Er schildere ein krasses und ungebührliches Zeugenverhalten, das zeitweise den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung nicht zugelassen habe. Die Situation im Gerichtssaal sei aggressiv und gewalttätig gewesen. In diesem Zusammenhang sei auch die Formulierung „Dreist. Frech. Rotzig. Verlogen.“ durchaus angebracht gewesen. So seien weibliche Zeugen übel beleidigt und unter Druck gesetzt worden. Das Gericht habe Zeugen teilweise Ordnungsgeld oder Erziehungshaft angedroht. Mehrmals habe der Richter zu Zeugen gesagt, dass er ihre Lügen satt habe und dass er Antworten wie „blabla“ nicht hinnehme. Der Autor teilt weiterhin mit, dass er die ethnische Herkunft der Beteiligten genannt habe, weil Hintergrund des Prozesses das Milieu junger türkischer Männer sei. Diese seien seit langem durch eine Vielzahl schwerer Straftaten polizei- und gerichtsbekannt. Im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzung habe der als solcher empfundene Ehrverlust eines jungen Türken gestanden. Auslöser: Seine frühere Freundin habe sich einem anderen Mann – auch er Türke – zugewandt. Im Prozess sei es immer um Ehre und den Versuch gegangen, diese mit Gewalt wieder herzustellen. Der Autor schließt mit dem Hinweis, dass er den Prozess genauso wie beschrieben erlebt habe.

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Beschwerde unbegründet ist. Bei der vom Autor vorgenommenen Beschreibung des Gerichtsverfahrens handelt es sich um presseethisch nicht zu beanstandende Einschätzungen. Der Redakteur schildert den Eindruck, den er vor Gericht gewonnen hat. Er versetzt die Leser damit in die Lage, die Vorgänge sachgerecht zu beurteilen. Der Hinweis auf die türkische Staatsbürgerschaft bzw. die türkische Herkunft der Beteiligten ist durch einen begründbaren Sachbezug im Sinne der Richtlinie 12.1 des

Pressekodex gedeckt, da er für das Verständnis der Gründe für die vor Gericht verhandelte Auseinandersetzung notwendig war. (0276/16/1)

Aktenzeichen:0276/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet